



REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

Regierungspräsidium Freiburg • 79083 Freiburg i. Br.

Freiburg i. Br., 29.01.2004
Durchwahl 0761 208- 1519
Name: Herr Ortwich
Aktenzeichen: 46-3846/02 HG Kandel /
Waldkirch / Glottertal

GENEHMIGUNGSURKUNDE

A.)

Gemäß § 6 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.01.1981 (BGBl. I, S. 61) in Verbindung mit den §§ 49 ff. der Luftverkehrs-Zulassungsordnung (LuftVZO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.03.1999 (BGBl. I, S. 610) wird die Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb eines Landeplatzes für besondere Zwecke (Sonderlandeplatz) für den

Drachenfliegerclub Südschwarzwald e. V.


erweitert und neu gefasst. Die Genehmigung wird erteilt für die Durchführung von Flügen nach Sichtflugregeln am Tage von Sonnenaufgang (SR) bis Sonnenuntergang (SS) mit Hängegleitern bzw. Gleitsegeln auf den nachstehend näher bezeichneten Geländen. Die Grenzen und Anlagen des Sonderlandeplatzes Kandel / Waldkirch / Glottertal ergeben sich aus den folgenden bzw. beiliegenden Plänen, Änderungsstand: 07.12.2003, die Teile dieser Genehmigung sind:

| Nr. | Art und Maßstab des Plans | Standort | Start-/Landeplatz |
|-------|---------------------------|-----------------------------|-----------------------------------|
| 1 A | Übersichtsplan M 1:25.000 | Kandel/Waldkirch/Glottertal | Start-/Landeplätze |
| 2 A | Lageplan M 1: 500 | Kandel West | 1 Startplatz |
| 2 B | Lageplan M 1: 5.000 | Kandel West (Heimeck) | 1 Landeplatz |
| 3 A-C | Lageplan M 1: 5.000 | Kandel Süd | 2 Startplätze und 1 Landeplatz |
| 4 A-D | Lageplan M 1: 1.500 | Glottertal | 4 Landeplätze |
| 4 E | Lageplan M 1: 1.500 | Glottertal | 1 Landeplatz |

Sprechzeiten: Montag bis Donnerstag 9:00 - 11:30 Uhr und 14:00 - 15:30 Uhr, Freitag 9:00 - 11:30 Uhr. Telefonische Terminvereinbarung wird empfohlen.

Dienstgebäude der bearbeitenden Stelle:
Sautierstraße 26

Anschrift: Kaiser-Joseph-Straße 167, 79098 Freiburg i. Br.
☎ Vermittlung: 0761 208-0
Telefax: 0761 3899620
X.400: c=DE; a=DBP; p=BWL; o=RPF; s=Poststelle
E-Mail: Poststelle@rpf.bwl.de
Internet: www.rpf-freiburg.de/freiburg
Konto der Landesoberkasse Baden-Württemberg, Standort Karlsruhe
Baden-Württembergische Bank Filiale Karlsruhe 4 002 015 800 (BLZ 660 200 20)

 VAG-Linien: 5, 6
Haltestelle Tennenbacherstraße

I. Beschreibung des Geländes:

1. Bezeichnung: Sonderlandeplatz Kandel / Waldkirch / Glottertal

2. Lage: Landkreis Emmendingen und
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald
ca. 2 km östlich der Stadt Waldkirch (2A und B),
ca. 5 km nordöstlich der Gemeinde Glottertal
(3 A bis C),
ca. 2 km östlich der Gemeinde Glottertal
(4 A bis E)

3. Geografische Lage und Höhe:

| | Bezugspunkte | | Höhen über NN | |
|---|----------------------------|--------------------------------|---------------|-------|
| | Startplatz | Landeplatz | Meter | Fuß |
| <u>Kandel West</u> (Berghof Kandel) | | | | |
| Gemarkung Waldkirch, Flst. 973/3, Los 2 | | | | |
| 2 A | 48°03'59''N 08°00'58''E | | 1.200 | 3.937 |
| Gemarkung Waldkirch, Flst. 2083 | | | | |
| 2 B | | 48°05'44'' N 07°55'16'' E | 360 | 1.181 |
| <u>Kandel Süd</u> (Gummenweide) | | | | |
| Gemarkung St. Peter, Flst. 449 | | | | |
| 3 A | 48°03'35''N 08°01'00''E | | 1.160 | 3.805 |
| 3 C | | 48°03'35'' N 08°01'00'' N | 1.160 | 3.805 |
| Gemarkung St. Peter, Flst. 75 | | | | |
| 3 B | 48°03'59''N 08°00'58''E | | 1.070 | 3.510 |
| <u>Glottertal</u> | | | | |
| Gemarkung Glottertal, Flst. 101 | | | | |
| 4A | | 48°02'49'' N 07°58'36'' E | 410 | 1.345 |
| 4D | | 48°02'52,2''N 07°58'44,5''E | 420 | 1.377 |
| Gemarkung Glottertal, Flst. 101/1 | | | | |
| 4E | | 48°02'44,6''N 07°58'32,6''E | 386 | 1.266 |

| | Bezugspunkte | | Höhen über NN | |
|---------------------------------|--------------|--------------------------------|---------------|-------|
| | Startplatz | Landeplatz | Meter | Fuß |
| Gemarkung Glottertal, Flst. 104 | | | | |
| 4B | | 48°02'52,3''N 07°58'35,6''E | 406 | 1.345 |
| 4C | | 48°02'54,8''N 07°58'39,9''N | 418 | 1.377 |

4. Betriebsfläche:

a) Start:

| | | |
|-----|--|-----------------------------|
| 2 A | Startrampe (Holzkonstruktion) | Hängegleiter |
| | Wiesenstart mit Aufbauplatz gemäß Platzdarstellungskarte | Hängegleiter und Gleitsegel |
| 3 A | Wiesenstart gemäß Platzdarstellungskarte | Hängegleiter und Gleitsegel |
| 3 B | Wiesenstart gemäß Platzdarstellungskarte | Gleitsegel |

b) Landung:

| | |
|-----|---|
| 2 B | Landeplatz (Wiese) gemäß der Platzdarstellungskarte |
| 3 C | Landeplatz (Wiese) gemäß der Platzdarstellungskarte |
| 4 A | Landeplatz (Wiese) gemäß der Platzdarstellungskarte |
| 4 B | Landeplatz (Wiese) gemäß der Platzdarstellungskarte |
| 4 C | Landeplatz (Wiese) gemäß der Platzdarstellungskarte |
| 4 D | Landeplatz (Wiese) gemäß der Platzdarstellungskarte |
| 4 E | Landeplatz (Wiese) gemäß der Platzdarstellungskarte |

c) Oberfläche: Gras

II. Der Landeplatz darf von folgenden Arten von Luftfahrzeugen benutzt werden:

1. Hängegleiter
2. Gleitsegel

Zugelassen sind:

Fußstarts

III. Zweck des Landeplatzes:

Der Landeplatz dient der Ausübung des Hängegleiter- und Gleitsegelsports nach vorheriger Zustimmung des Platzhalters (PPR).

IV. Es werden folgende Betriebsbeschränkungen festgelegt:

1. Die Start- und Landeplätze liegen im militärischen Tieffluggebiet der Bundesrepublik Deutschland.

Im angesprochenen Bereich kann während der Tagtiefflug-Betriebszeiten Flugbetrieb nach Sichtflugregeln mit militärischen Strahl- und Propellerflugzeugen grundsätzlich in Mindestflughöhen von 1.000 Fuß (ca. 300 m) über Grund, mit Ausnahme-genehmigung des Bundesministeriums der Verteidigung im beschränkten Umfang aber auch in Mindestflughöhen von 500 Fuß (ca. 150 m) über Grund, sowie mit militärischen Hubschraubern auch unterhalb der genannten Höhen durchgeführt werden.

Das militärische Tiefflugband von 150 m bis 450 m über Grund ist zu meiden bzw., falls dies nicht möglich ist, schnellstmöglich zu durchfliegen.

2. Windverhältnisse und Startrichtungen:

a) Windverhältnisse:

A. Hängegleiter am Startplatz Kandel West:

- a) 0 - 5 km/h : Vorwind
- b) 5 - max. 40 km/h : turbulenzfrei von 260° - 310° rwN
- c) 5 - max. 20 km/h : turbulenzfrei von 230° - 260° rwN und 310° - 330° rwN
- d) Böensprünge: max. 15 km/h
- e) Bei Rückenwind darf nicht gestartet werden.

B. Gleitsegel am Startplatz Kandel West:

- a) 0 - 25 km/h turbulenzfrei von 230° - 310° rwN
- b) ≥ 25 km/h turbulenzfrei von 250° - 260° rwN

C. Hängegleiter und Gleitsegel am Startplatz Kandel Süd

Für den oberen Startplatz (Flst. 449) gelten folgende Windbeschränkungen:

Südwest: max. 15 km/h
Süd: max. 20 km/h.

Vom unteren Startplatz (Flst. 75) darf nur mit Gleitsegeln gestartet werden.

D. Regeln der Flugbetriebsordnung (FBO) für Hängegleiter und Gleitsegel

Weiter gehende Einschränkungen, die sich aus der Flugbetriebsordnung (FBO) für Hängegleiter und Gleitsegel ergeben, sind zu beachten.

b) Startrichtungen:

| | |
|-------------------|---|
| Kandel West (2 A) | W, NW 230° - 330° (Hängegleiter) bzw. W, NW 230° - 310° (Gleitsegel) |
| Kandel Süd (3 A) | SW 225° |
| Kandel Süd (3 B) | SW 225° |

3. Ortsunkundige Luftfahrzeugführer sind vor dem Start ausführlich in das Fluggelände einzuweisen.

IV. Von der Verpflichtung, den Landeplatz einzufrieden, wird befreit, wenn der Platz durch entsprechende Hinweisschilder (§ 46 Abs. 2 i. V. m. § 53 LuftVZO) bzw. wie nachfolgend gegen den Zutritt Unbefugter während des Flugbetriebs gesichert ist.

Der Aufbauplatz Kandel West ist entsprechend der Platzdarstellungskarte mit einem koppelartigen Zaun zu umgeben; dessen östlicher Abschnitt ist durch eine Einpflanzung mit einheimischen Laubgehölzen einzugrünen.

Die Absperrvorrichtungen um die Startplätze sind in Stand zu halten.

V. Von der Betriebspflicht wird hiermit gem. § 53 Abs. 1 i. V. m. § 45 Abs. 1 Satz 3 LuftVZO befreit.

B.)

Die Genehmigung wird mit folgenden Bedingungen und Auflagen verbunden:

I. **Allgemeine Auflagen:**

1. Die Flugbetriebsflächen und Grenzen des Landeplatzes müssen mit den Angaben in den Platzdarstellungskarten übereinstimmen.
2. Die Start- und Landeflächen sind bei Flugbetrieb in ausreichender Größe mit geeigneten Mitteln abzusperrern oder durch Beschilderung nach § 46 Abs. 2 LuftVZO so zu sichern, dass ihr Betreten durch Unbefugte verhindert wird.
3. An den Startplätzen muss ein Windgeschwindigkeits-Messgerät vorhanden und an den Start- und Landestellen mindestens je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) aufgestellt sein.
4. An den Start- und Landestellen muss je eine Ausrüstung für Erste Hilfe verfügbar sein.

5. Der Genehmigungsinhaber hat eine sachkundige Person als Flugleiter zu beauftragen. Dieser muss Inhaber einer Lizenz für Luftsportgeräteführer sein.
6. Der (die) Flugleiter ist (sind) mit dem Inhalt dieser Genehmigung vertraut zu machen. Er ist (sie sind) für die ordnungsgemäße Durchführung des Flugbetriebs und die Beachtung der Auflagen der Genehmigung verantwortlich. Er hat (sie haben) alle zur Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit auf den Flugbetriebsflächen erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Hierzu kann er (können sie) sich eines Startleiters bedienen.

Während seiner Dienstzeit darf er (dürfen sie) keine anderen Funktionen wahrnehmen, insbesondere selbst keinen Hängegleiter bzw. kein Gleitsegel betreiben.

7. Über jeden Flugbetriebstag sind Aufzeichnungen zu führen, denen Beginn und Ende des Flugbetriebes, die Namen des Flugleiters und der Flugbetriebsteilnehmer sowie die erzielten Startzahlen entnommen werden können.
8. Der Genehmigungsinhaber hat eine Fluggeländeordnung aufzustellen und diese an den Start- und Landeplätzen durch Aushang bekannt zu geben. Dem Regierungspräsidium Freiburg - Referat 46 - ist eine Mehrfertigung zur Prüfung vorzulegen.
9. Für die Regelung von Personen- und Sachschäden muss eine Platzhalter-Haftpflichtversicherung (einschl. Flugleiterhaftpflicht) mit der Mindestdecksumme von 1.000.000 € abgeschlossen sein, die für die Dauer der Genehmigung aufrecht zu erhalten ist.
10. Zusammenstöße mit Vögeln sind dem Deutschen Ausschuss zur Verhütung von Vogelschlägen im Luftverkehrs e. V. (DAWL), Postfach 11 62, 56831 Traben-Trarbach unter Verwendung der dort erhältlichen Formblätter anzuzeigen.
11. Flugunfälle oder sonstige Störungen sind nach § 5 Abs. 6 i. V. m. Abs. 4 LuftVO i. V. m. § 3 der Verordnung zur Beauftragung von Luftsportverbänden vom 16.12.1993 (BGBl. I, S. 2111) unverzüglich dem Deutschen Hängegleiterverband e. V., Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee und nachrichtlich dem Regierungspräsidium Freiburg - Referat 46 - in seiner Funktion als zivile Luftfahrtbehörde zu melden.
12. Alle am Flugbetrieb beteiligten Personen, die von dieser Genehmigung Gebrauch machen wollen, sind vor dem ersten Flug vom Inhalt dieser Genehmigung in Kenntnis zu setzen.
13. Die bestehende Rampe ist dauerhaft in Stand zu halten, so dass die Standsicherheit der gesamten Konstruktion gewährleistet ist.
14. Die Flugbetriebsordnung (FBO) für Hängegleiter und Gleitsegel gemäß § 21 a Absatz 4 der Luftverkehrsordnung ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
15. Die Festlegung weiterer Auflagen zur Wahrung der Sicherheit des Luftverkehrs sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bleibt vorbehalten.

II. Startplatz Kandel West (Berghof Kandel):

1. Gleitsegelpiloten und Hängegleiterpiloten benötigen mindestens den beschränkten Luftfahrerschein. Alle Piloten sind in die Besonderheiten des Geländes, insbesondere in die lokalen Windverhältnisse, und in die Auflagen der Genehmigung einzuweisen.

Bei gleichzeitigem Startbetrieb von der Rampe und von der Wiese neben der Rampe regelt der verantwortliche Flugleiter / Startleiter den Flugbetrieb. Gleichzeitige Starts sind unzulässig.

3. Es dürfen keine Flüge in niedriger Höhe des im Ost-Nordostbereich / östlichen Kandel-Bereich gelegenen Vogelschutzgebietes stattfinden.
4. Auftretende Bodenerosionen sowie Maßnahmen zum Schutz vor Bodenerosionen sind in Absprache mit der Stadt Waldkirch und dem zuständigen Naturschutzbeauftragten zu beheben bzw. durchzuführen.
5. Ausfallende Pflanzen werden in Absprache mit der Stadt Waldkirch und dem zuständigen Naturschutzbeauftragten beim Landratsamt Emmendingen nur mit standortgerechten Pflanzen nachgepflanzt.
6. Zum Schutz der Wanderer auf den unterhalb der beiden Startflächen vorbeiführenden Wanderwegen sind Hinweisschilder anzubringen. Der Startleiter und die Piloten haben darauf zu achten, dass sich bei Startvorgängen keine Wanderer und Zuschauer auf dem im Abflugbereich befindlichen Wegabschnitt aufhalten.
7. Die untere Naturschutzbehörde, Landratsamt Emmendingen, behält sich eine Verlegung des Wanderweges unterhalb des Startplatzes vor, sofern entgegen den Schutzvorkehrungen beim Start Beeinträchtigungen für Wanderer auftreten.

III. Startplatz Kandel Süd (Gummenweide)

1. Kraftfahrzeuge sind auf den dafür vorgesehenen Parkflächen (z. B. Parkplatz südlich des Kandelhofes) abzustellen. Die Zufahrt zum Startgelände ist unzulässig.
2. Für die endgültige Beschilderung an den Start- und Landeflächen ist eine Genehmigung bei der unteren Naturschutzbehörde, dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald einzuholen.
3. Flugbetrieb darf ausschließlich bei Wind aus südwestlicher Richtung durchgeführt werden.
4. Vor dem Start muss sichergestellt sein, dass sich keine anderen Luftfahrzeuge in Startrichtung und im näheren Luftraum befinden.
5. Gleitsegelpiloten benötigen mindestens den unbeschränkten, Hängegleiterpiloten den beschränkten Luftfahrerschein. Alle Piloten sind in die Besonderheiten des Geländes, insbesondere in die lokalen Windverhältnisse, und in die Auflagen der Genehmigung einzuweisen.

6. Vom unteren Startplatz (Flst. 75) darf nur mit Gleitsegeln gestartet werden.
7. Zur Einhaltung der Flughöhe sind die Wipfel der Bäume nach Absprache mit der AG Wanderfalkenschutz mit Wimpeln zu markieren.
8. Die Mitglieder sowie die Besucher der Internet-Seite des Drachenfliegerclubs Südschwarzwald e. V. sind für die Dauer der Genehmigung über die Schutzmaßnahmen für den Wanderfalken zu informieren. Dieser Teil der Internet-Seite muss für jeden Besucher zugänglich sein.
9. Sofern während der für die Brutzeit des Wanderfalken besonders kritischen Zeit von Februar bis Juni auch vom Startplatz Kandel West gestartet werden kann, dürfen am Startplatz Kandel Süd **keine** Starts stattfinden.
10. Die untere Naturschutzbehörde behält sich aus naturschutzrechtlichen Gründen weitere Auflagen im Hinblick auf eine zeitliche Beschränkung der Startvorgänge vor.
11. Auf der „Gummenweide“ ist für die Dauer der Genehmigung eine Informationstafel in Zusammenarbeit mit dem Forstamt Waldkirch und der AG Wanderfalkenschutz neben dem Schaukasten des Drachenfliegerclubs Südschwarzwald e. V. aufzustellen.
12. Sonderregelungen bzgl. des am kleinen Kandelfelsen vorkommenden Wanderfalken sind mit der unteren Naturschutzbehörde, dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, direkt abzustimmen. Das Regierungspräsidium Freiburg ist nachrichtlich hiervon zu unterrichten.

C.)

Für die Anwendung dieser Genehmigung wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Zuwiderhandlungen können als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden (§§ 58 Abs. 1 Nr. 10 und 11 LuftVG, 108 Nr. 7 LuftVZO).
2. Die Genehmigung ersetzt nicht die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse.
3. Die Bestellung von Flugleitern / Startleitern entbindet den Landeplatzhalter nicht von der eigenen Verantwortung für die ordnungsgemäße Anlegung und Unterhaltung des Landeplatzes, die sichere Durchführung des Flugbetriebes auf dem Landeplatz und von der Beachtung der sonstigen für die Luftfahrt geltenden Bestimmungen und Anordnungen.
4. Von der Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb des Sonderlandeplatzes darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die in der Platzdarstellungskarte für die Zwecke des Sonderlandeplatzes in Anspruch genommenen Grundstücke im Eigentum des Platzhalters stehen bzw. wenn entsprechende Nutzungsvereinbarungen (Pachtverträge, Dienstbarkeiten u. ä. mehr) abgeschlossen sind.
5. Der etwaige Wegfall der Benutzungsmöglichkeit eines zum Sonderlandeplatzes gehörenden Grundstückes ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

6. Der Landeplatz darf erst in Betrieb genommen werden, wenn dies auf Grund einer Abnahmeprüfung gestattet wird.
7. Diese Genehmigung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht vorgelegen haben oder nachträglich nicht nur vorübergehend entfallen sind oder die erteilten Auflagen nicht eingehalten werden (§ 6 Abs. 2 Satz 3 LuftVG, §§ 48, 53 LuftVZO).

D.)

Begründung:

Weil keine entgegen stehenden öffentlichen Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erkennbar sind, kann der erweiterte Betrieb zugelassen werden.

Die Auflagen und Maßgaben sind das Ergebnis des durchgeführten Anhörungsverfahrens einschließlich des stattgefundenen Erörterungstermins.

Besonders den im Gebiet des Kandels relevanten Naturschutzbelangen, insbesondere dem Vogelschutz, wird durch die Auflagen und Beschränkungen in ausreichendem Maße Rechnung getragen. Auf Grund des mit der Naturschutzbehörde und der AG Wanderfal-kenschutz erzielten Einvernehmens geht das Regierungspräsidium Freiburg, Referat 46, zivile Luftfahrtbehörde davon aus, dass eine nicht hinnehmbare Beeinträchtigung der Wanderfalkenpopulation besonders während der Brutzeit nicht eintreten wird und dennoch ein Luftsportbetrieb in einem angemessenen Umfang durchgeführt werden kann.

Sollten sich dennoch durch den Betrieb nicht akzeptable Eingriffe in den Lebensraum der zu schützenden Vogelpopulation ergeben, so bieten die im einzelnen in die Genehmigung aufgenommenen Maßgaben genügend Möglichkeit, zweckentsprechende Nachbesserungen zu erreichen.

Die Anregungen und Bedenken des Deutschen Hängegleiterverbandes, der Wanderfalken AG, der Wehrbereichsverwaltung Süd, des Staatlichen Forstamtes Waldkirch und der Stadt Waldkirch konnten inhaltlich in die Genehmigung eingebaut bzw. durch entsprechende Auflagen ausgeräumt werden.

Kostenfestsetzung:

Die Erweiterung und Neufassung der Genehmigung nach § 6 LuftVG ist gemäß der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) vom 14.02.1984 (BGBl. I, S. 346) in Verbindung mit der 2. Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung vom 28.03.1995 (BGBl. I, S. 410) gebührenpflichtig. Gem. Abschnitt V Nr. 5 c der Anlage zu § 2 Abs. 1 LuftVG in der Fassung vom 28.03.1995 (veröffentlicht im BGBl. Teil I am 31.03.1995) wird eine Gebühr in Höhe von 153,38 € festgesetzt. Ein Gebührenmitteilung mit Beiblatt liegt bei. Die Zusammensetzung der Gebühren kann dem Beiblatt entnommen werden.

Für die im Vorfeld erteilten vorläufigen Außenstart- und Außenlandeerlaubnisse nach § 25 LuftVG wird aus Billigkeitsgründen keine Gebühr erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Freiburg, Habsburgerstraße 103, 79104 Freiburg i. Br., erheben. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Bei schriftlicher Klageerhebung muss die Klageschrift innerhalb der genannten Frist beim Verwaltungsgericht eingegangen sein.

Ortwich

Anlagen

4 Mehrfertigungen

5 Übersichtspläne M 1:25.000 mit Genehmigungsvermerk (Nr. 1A)

5 Lagepläne M 1: 500 mit Genehmigungsvermerk (Nr. 2A)

5 Lagepläne M 1: 5.000 mit Genehmigungsvermerk (Nr. 2B)

5 Lagepläne M 1: 5.000 mit Genehmigungsvermerk (Nr. 3A-C)

5 Lagepläne M 1: 1.500 mit Genehmigungsvermerk (Nr. 4A-D)

5 Lagepläne M 1: 1.500 mit Genehmigungsvermerk (Nr. 4E)

1 Gebührenmitteilung mit Beiblatt

II. Nachricht hiervon:

Landratsamt Emmendingen
Amt für Umweltschutz
Untere Naturschutzbehörde
Postfach 1120

79301 Emmendingen

Az.: 66.51

Anlagen

1 Genehmigungsurkunde mit Anlagen

Landratsamt Breisgau Hochschwarzwald
Dezernat 5
Untere Naturschutzbehörde
Stadtstraße 2

79104 Freiburg

Anlagen

1 Genehmigungsurkunde mit Anlagen

Ministerium für Umwelt und Verkehr
Baden-Württemberg
Frau Wahl
Postfach 10 34 59

70029 Stuttgart

Az.: 3-3846/Kandel-Waldkirch-SL

Anlagen

1 Genehmigungsurkunde mit Anlagen

DFS
Deutsche Flugsicherung GmbH
Postfach 12 43

63202 Langen

Az.: TWR/FL11

Anlagen

1 Genehmigungsurkunde mit Anlagen

Gemeindeverwaltung Glottertal
Talstraße 45

79286 Glottertal

Anlagen

1 Genehmigungsurkunde mit Anlagen

Stadt Waldkirch
Postfach 280

79176 Waldkirch

Az.: 880.29

Anlagen

1 Genehmigungsurkunde mit Anlagen

Gemeindeverwaltung St. Peter
Klosterhof 12

79271 St. Peter

Anlagen

1 Genehmigungsurkunde mit Anlagen

Bergwacht Schwarzwald e.V.
- Landesleitung -
Basler Landstrasse 90

79111 Freiburg i. Br.

Anlagen

1 Genehmigungsurkunde mit Anlagen

Landespolizeidirektion Freiburg
Einsatz / Verkehr
Bissierstraße 1

79114 Freiburg

Anlagen

1 Genehmigungsurkunde mit Anlagen

Staatliches Forstamt Waldkirch
Herr Heider
Heitereweg 15

79183 Waldkirch

Az.: 8881

Anlagen

1 Genehmigungsurkunde mit Anlagen

Wehrbereichsverwaltung Süd
Herr Renz
Postfach 10 52 61

70045 Stuttgart

Az.: III 4.048 Az: 56-10-00

Anlagen

1 Genehmigungsurkunde mit Anlagen

Deutscher Hängegleiterverband e. V. im DAeC
Herr Björn Klaassen
Postfach 88

83701 Gmund am Tegernsee

Anlagen

1 Genehmigungsurkunde mit Anlagen

Referat 21

im Hause

Az.: 21-3846.1-2/41

Anlagen

1 Genehmigungsurkunde mit Anlagen

Referat 56

im Hause

Az.: 56-8881.31/EM-01

Anlagen

1 Genehmigungsurkunde mit Anlagen

Mit freundlichen Grüßen

Ortwich

- II. Kanzlei, bitte PZU fertigen
- III. Kanzlei / Kosten, bitte Gebührenmitteilung mit Überweisungsträger (Abschnitt V Nr. 5c) i. H. v. € 153,38 fertigen.
- IV. Herren Multhoff, Schmitt, Ast, Moll nach Abgang zur Kenntnis.
- V. Registratur, bitte neue Akten 46-3846/01 und 46-3846/02 HG Kandel / Waldkirch / Glottertal anlegen.
- VI. Der Vorgang ist z. V. 46-3846/02 HG Kandel / Waldkirch / Glottertal.
- VII. 1 Mehrfertigung ist z. V. 46-3846/01 HG Kandel / Waldkirch / Glottertal.